

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Agnieszka Brugger,
Margarete Bause, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/685 –**

Rüstungsexporte aus Norddeutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

In den Jahren von 2015 bis 2017 hat Deutschland Rüstungsexporte in Höhe von 7,9 bzw. 6,9 Mrd. Euro sowie nach den vorläufigen Zahlen für 2017 in Höhe von 6,24 Mrd. Euro genehmigt – und damit mehr als je zuvor. Der Anteil der Exporte an Drittstaaten außerhalb von EU, NATO und NATO-gleichgestellten Ländern lag weiterhin bei deutlich über 50 Prozent und verstößt damit gegen die Grundsätze der Bundesregierung (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html). Die Bundesregierung trägt mit dieser Rüstungsexportpolitik aus Sicht der Fragesteller zur Verschärfung bestehender Konflikte oder Kriege bei und verstößt damit massiv gegen das von ihr selbst formulierte Ziel, eine „zurückhaltende, verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik“ (ebenda) zu betreiben.

Gerade auch aus Norddeutschland wurden Kriegsschiffe und Panzertechnologie exportiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts, d. h. u. a. über Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung sieht gemäß dem Urteil von weitergehenden Ausführungen ab. Dies betrifft u. a. Angaben zum Auftragsvolumen, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf Einzelpreise zuließen, Angaben zum Datum des Antrags oder einer etwaigen Voranfrage, zu abgelehnten oder zurückgezogenen Anträgen oder Voranfragen, widerrufenen Genehmigungen sowie zu dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallenden Willensbildungsprozessen.

Zusätzliche Informationen, wie die Verteilung der Rüstungsexporte auf die einzelnen Bundesländer, erteilt die Bundesregierung grundsätzlich nur insoweit, wie dem keine gegenläufigen Verfassungswerte, wie z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Staatswohlinteressen entgegenstehen. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Anträge nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) statistisch dort erfasst werden, wo sie vom Antragsteller gestellt werden. Diese Daten geben daher nicht notwendigerweise Aufschluss über den tatsächlichen Produktionsstandort oder den tatsächlichen Ausfuhrort von Rüstungsgütern.

1. Welche Firmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein haben in den Jahren von 2014 bis 2017 Genehmigungen für Rüstungsexporte (inklusive Sammelausfuhren) erhalten?

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass zur Wahrung von Staatswohlinteressen eine Beantwortung der Frage 1 nicht in offener Form erfolgen kann. Die Auflistung sämtlicher Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein, die in den vergangenen vier Jahren eine Ausfuhrgenehmigung für Rüstungsgüter nach dem Außenwirtschaftsgesetz erhalten haben, stellt eine sehr sensible Information dar. Eine entsprechende Auflistung sämtlicher mit Rüstungsexporten befassten Unternehmen gibt einen umfassenden Überblick über die regionale Unternehmenslandschaft in einem Bereich, der für die Bereitstellung wehrtechnischer Schlüsseltechnologien für die Bundesrepublik mit verantwortlich zeichnet. Dieses detaillierte Informationsbild zum Kreis der im Rüstungsbereich tätigen Unternehmen ist unter Sicherheitsaspekten schutzwürdig, da es potentiell schädliche Handlungen wie Spionage, Sabotage oder die kriminelle Beschaffung von Rüstungsgütern ermöglicht bzw. vereinfacht und damit Gefahren für das Staatswohl verursacht. Die entsprechenden Informationen sind daher als Verschlussache – „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als Anlagen zu dieser Antwort enthalten.*

2. Welche Firmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein haben in den Jahren von 2014 bis 2017 Genehmigungen für Kriegswaffenexporte (inklusive Sammelausfuhren) erhalten?

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass zur Wahrung von Staatswohlinteressen eine Beantwortung der Frage 2 nicht in offener Form erfolgen kann. Die Auflistung sämtlicher Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein, die in den vergangenen vier Jahren eine Ausfuhrgenehmigung für Kriegswaffen erhalten haben, stellt eine sehr sensible Information dar. Eine entsprechende Auflistung sämtlicher mit Exporten und der Herstellung von Kriegswaffen befassten Unternehmen gibt einen umfassenden Überblick über die regionale Unternehmenslandschaft in einem Bereich, der für die Bereitstellung wehrtechnischer Schlüsseltechnologien für die Bundesrepublik mit verantwortlich zeichnet. Dieses detaillierte Informationsbild zum Kreis der im Rüstungsbereich tätigen Unternehmen ist unter Sicherheitsaspekten schutzwürdig, da es potentiell schädliche Handlungen wie Spionage, Sabotage oder die kriminelle Beschaffung von Rüstungsgütern ermöglicht bzw. vereinfacht

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

und damit Gefahren für das Staatswohl verursacht. Die entsprechenden Informationen sind daher als Verschlussache – „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als Anlagen zu dieser Antwort enthalten.*

3. Welche dieser Genehmigungsinhaber haben in den Jahren von 2014 bis 2017 Kriegswaffen in Drittstaaten oder in die Türkei exportiert?

Die Namen der Unternehmen, die im angefragten Zeitraum Kriegswaffen tatsächlich ausgeführt haben, können aufgrund der über Artikel 12 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die die Bundesregierung zu wahren hat, nicht herausgegeben werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. In welcher Höhe genehmigte die Bundesregierung in den Jahren von 2014 bis 2017 (bitte jeweils nach Jahren auflisten) Rüstungsexporte (inklusive Sammelausfuhren) von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg sowie Schleswig-Holstein?

Die Gesamtwerte der erteilten Genehmigungen nach dem AWG für Rüstungsgüter in den Jahren 2014 bis 2017 für Antragsteller mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg sowie Schleswig-Holstein können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Bei den Angaben für das Jahr 2017 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachmeldungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Einzelgenehmigungen – Rüstungsgüter (inklusive Kriegswaffen)

<i>Jahr</i>	<i>Wert in Euro</i>
2014	1.364.188.646
2015	1.301.602.506
2016	1.499.438.648
2017	1.195.363.852

Sammelausfuhrgenehmigungen – Rüstungsgüter (inklusive Kriegswaffen)

<i>Jahr</i>	<i>Wert in Euro</i>
2014	1.620.738.000
2015	1.483.310.879
2016	10.000.000
2017	18.500.000

5. In welcher Höhe genehmigte die Bundesregierung in den Jahren von 2014 bis 2017 (bitte jeweils nach Jahren auflisten) Kriegswaffenexporte (inklusive Sammelausfuhren) von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg sowie Schleswig-Holstein?

Die Gesamtwerte der erteilten Genehmigungen nach dem AWG für Kriegswaffen in den Jahren 2014 bis 2017 für Antragsteller mit Sitz in Niedersachsen, Bremen,

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Hamburg sowie Schleswig-Holstein können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Bei den Angaben für das Jahr 2017 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachmeldungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Einzelgenehmigungen – Kriegswaffen

<i>Jahr</i>	<i>Wert in Euro</i>
2014	792.732.791
2015	556.504.601
2016	547.680.751
2017	568.889.040

Sammelausfuhrgenehmigungen – Kriegswaffen

<i>Jahr</i>	<i>Wert in Euro</i>
2014	11.000.000
2015	0
2016	0
2017	0

6. In welche Drittstaaten wurden Rüstungsexporte von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein (bitte für jedes Bundesland gesondert aufführen) in den Jahren von 2014 bis 2017 genehmigt?

Für die folgenden Drittländer sind in den Jahren 2014 bis 2017 Genehmigungen nach dem AWG für sonstige Rüstungsgüter (inklusive Kriegswaffen) an Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein erteilt worden.

<i>Bundesland</i>	<i>Drittländer</i>
Bremen	
	Ägypten
	Algerien
	Argentinien
	Bahrain
	Bosnien und Herzegowina
	Brasilien
	Brunei Darussalam
	Chile
	Hongkong
	Indien
	Indonesien
	Israel
	Kambodscha

<i>Bundesland</i>	<i>Drittländer</i>
	Kasachstan
	Katar
	Kolumbien
	Kuwait
	Libanon
	Malaysia
	Marokko
	Oman
	Pakistan
	Peru
	Philippinen
	Republik Korea
	Republik Moldau
	Saudi-Arabien
	Serbien
	Singapur
	Südafrika
	Tadschikistan
	Taiwan
	Thailand
	Turkmenistan
	Uganda
	Vereinigte Arabische Emirate
	Vietnam
	Volksrepublik China
Hamburg	
	Angola
	Argentinien
	Bahrain
	Bangladesch
	Bosnien und Herzegowina
	Brasilien
	Chile
	Dem. Rep. Kongo
	Ecuador
	Ghana
	Hongkong

<i>Bundesland</i>	<i>Drittländer</i>
	Indien
	Indonesien
	Israel
	Jordanien
	Kasachstan
	Kirgisistan
	Kolumbien
	Kuwait
	Malaysia
	Marokko
	Mauritius
	Mazedonien
	Mexiko
	Mongolei
	Namibia
	Oman
	Peru
	Republik Korea
	Russische Föderation
	Sambia
	Saudi-Arabien
	Serbien
	Singapur
	Südafrika
	Taiwan
	Thailand
	Ukraine
	Vereinigte Arabische Emirate
	Tansania
	Vietnam
	Volksrepublik China
Niedersachsen	
	Afghanistan
	Ägypten
	Algerien
	Angola
	Äquatorialguinea

<i>Bundesland</i>	<i>Drittländer</i>
	Arabische Rep. Syrien
	Argentinien
	Aserbaidshan
	Bahrain
	Botsuana
	Brasilien
	Burkina Faso
	Burundi
	Chile
	Cote D'Ivoire
	Dem. Rep. Kongo
	Ecuador
	Indien
	Indonesien
	Irak
	Israel
	Jemen
	Jordanien
	Kamerun
	Kap Verde
	Katar
	Kolumbien
	Kuwait
	Libanon
	Malaysia
	Mali
	Marokko
	Mexiko
	Mongolei
	Mosambik
	Nigeria
	Oman
	Pakistan
	Paraguay
	Philippinen
	Republik Korea
	Russische Föderation
	Saudi-Arabien

<i>Bundesland</i>	<i>Drittländer</i>
	Senegal
	Sierra Leone
	Singapur
	Somalia
	Sri Lanka
	Südafrika
	Südsudan
	Taiwan
	Thailand
	Tunesien
	Uganda
	Ukraine
	Vereinigte Arabische Emirate
	Tansania
	Zentralafrikanische Republik
Schleswig-Holstein	
	Ägypten
	Algerien
	Andorra
	Argentinien
	Bahrain
	Bosnien und Herzegowina
	Brasilien
	Brunei Darussalam
	Chile
	Ecuador
	Georgien
	Hongkong
	Indien
	Indonesien
	Irak
	Israel
	Jordanien
	Katar
	Kolumbien
	Kuwait
	Malaysia

<i>Bundesland</i>	<i>Drittländer</i>
	Marokko
	Mazedonien
	Mexiko
	Namibia
	Oman
	Pakistan
	Peru
	Republik Korea
	Republik Moldau
	Saudi-Arabien
	Serbien
	Singapur
	Sri Lanka
	Südafrika
	Taiwan
	Thailand
	Turkmenistan
	Ukraine
	Uruguay
	Vereinigte Arabische Emirate
	Tansania
	Vietnam

7. In welche Drittstaaten wurden Kriegswaffen von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein (bitte für jedes Bundesland gesondert auflühren) in den Jahren von 2014 bis 2017 genehmigt?

Für die folgenden Drittländer sind in den Jahren 2014 bis 2017 Genehmigungen zur Ausfuhr nach dem AWG für Kriegswaffen an Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein erteilt worden:

<i>Bundesland</i>	<i>Drittländer</i>
Bremen	
	Ägypten
	Brasilien
	Brunei Darussalam
	Indonesien
	Israel
	Saudi-Arabien
	Vereinigte Arabische Emirate

Hamburg	
	Singapur
Niedersachsen	
	Algerien
	Brasilien
	Jordanien
	Malaysia
	Singapur
	Südafrika
Schleswig-Holstein	
	Ägypten
	Israel
	Vereinigte Arabische Emirate

8. In welche Drittstaaten wurden Kriegswaffen von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein (bitte für jedes Bundesland gesondert auflühren) in den Jahren von 2014 bis 2017 tatsächlich ausgeführt?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass im Hinblick auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen eine Beantwortung der Frage nicht in offener Form erfolgen kann. Bei den hier erbetenen Angaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie dem Statistikgeheimnis unvereinbare Re-Identifizierung der betroffenen Unternehmen erfolgen kann. Die entsprechenden Informationen sind daher als Verschlussache – „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als Anlagen zu dieser Antwort enthalten.*

9. Welche Kriegswaffen (inklusive Sammelausfuhren) von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein (bitte für jedes Bundesland gesondert auflühren) wurden in den Jahren von 2014 bis 2017 in welcher Stückzahl gemäß den einschlägigen Kriegswaffenlistennummern genehmigt?

Nachfolgend werden die in den Jahren 2014 bis 2017 auf Antrag von Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein zur Ausfuhr nach dem AWG genehmigten Kriegswaffen dargestellt.

Sammelausfuhrgenehmigungen können nach Stückzahl und Wert keiner Kriegswaffenlistennummer eindeutig zugeordnet werden. Aus diesem Grunde enthalten die Aufstellungen ausschließlich Einzelgenehmigungen und Meldungen nach dem AWG für Kriegswaffen.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Bei den Angaben für das Jahr 2017 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachmeldungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Einzelgenehmigungen – Kriegswaffen

Bremen

<i>Kriegswaffenlistennummer</i>	<i>Stückzahl</i>
10 – Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr	60
17 – Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden	9
19 – Kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind	1
22 – Tender, Munitionstransporter	2
40 – Torpedos	62
41 – Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)	2
47 – Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel	316
56 – Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 - 9 und 40	4
57 – Zünder für die Waffen der Nummern 7-9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder	34

Hamburg

<i>Kriegswaffennummer</i>	<i>Menge</i>
29B – Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind	1
29C – Vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind	1
30 – Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen	1

Niedersachsen

<i>Kriegswaffennummer</i>	<i>Menge</i>
07 – Lenkflugkörper	41
17 – Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden	6
25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge	60
28 – Türme für Kampfpanzer	6
29A – Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung	56
29B – Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitmacht eingeführt worden sind	1.000
29C – Vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitmacht eingeführt worden sind	57.062
30 – Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre und Granatpistolen	1
31 – Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art	72
32 – Maschinenkanonen	52
34 – Rohre für Waffen der Nummern 29, 31 und 32	147
35 – Verschlüsse für die Waffen d. KWL 29, 31 und 32	157
40 – Torpedos	1
41 – Torpedos ohne Gefechtskopf	2
46 – Handgranaten	64
49 – Munition für die Waffen der KWL 31 und 32	96.987
50 – Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird	40.000
51 – Munition für die Waffen der Nummer 30	16.560
54 – Geschosse für die Waffen der KWL 49 und 52	11.805
55 – Treibladungen für die Waffen der KWL 49 und 52	17.348
57 – Zünder für die Waffen der Nummern 7-9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder	894
58 – Zielsuchköpfe für die Waffen der KWL 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60	2

Schleswig-Holstein

<i>Kriegswaffennummer</i>	<i>Menge</i>
18 – Unterseeboote	4
25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützten Fahrzeuge	40
30 – Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre und Granatpistolen	1
31 – Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art	2
34 – Rohre für Waffen der Nummern 29, 31 und 32	3
35 – Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32	1
51 – Munition für die Waffen der Nummer 30	1.408

10. Welche Kriegswaffen von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein (bitte für jedes Bundesland gesondert auflisten) wurden in den Jahren von 2014 bis 2017 an welche Drittstaaten (bitte nach Empfängerland, Kriegswaffen und Jahr aufschlüsseln) ausgeführt?

Die Angaben beziehen sich auf Ausfuhrgenehmigungen. Für die nachfolgenden Drittländer sind Genehmigungen nach dem AWG für die jeweils aufgeführten Kriegswaffen für Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein erteilt worden:

Bremen:

2014 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Brunei Darussalam	19 – Kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
Indonesien	47 – Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
Vereinigte Arabische Emirate	22 – Tender, Munitionstransporter

2015 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Brasilien	41 – Torpedos ohne Gefechtskopf
Israel	40 – Torpedos

2016 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Saudi-Arabien	17 – Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden

2017 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Ägypten	40 – Torpedos
Israel	56 – Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 - 9 und 40 57 – Zünder für die Waffen der Nummern 7-9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
Saudi-Arabien	17 – Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden

Hamburg:

2014 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition
<i>keine</i>

2015 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition
<i>keine</i>

2016 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition
<i>keine</i>

2017 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Singapur	29B – Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind 29C – Vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind 30 – Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre und Granatpistolen

Niedersachsen:

2014 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Brasilien	35 – Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
Singapur	25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge

2015 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Singapur	25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
Südafrika	54 – Geschosse für die Waffen der KWL 49 und 52

2016 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Algerien	07 – Lenkflugkörper 40 – Torpedos 41 – Torpedos ohne Gefechtskopf 50 – Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird 54 – Geschosse für die Waffen der KWL 49 und 52 55 – Treibladungen für die Waffen der KWL 49 und 52 57 – Zünder für die Waffen der Nummern 7-9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder 58 – Zielsuchköpfe für die Waffen der KWL 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
Jordanien	25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge 32 – Maschinenkanonen 35 – Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
Malaysia	17 – Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
Singapur	49 – Munition für die Waffen der KWL 31 und 32
Südafrika	46 – Handgranaten 51 – Munition für die Waffen der Nummer 30 55 – Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52 57 – Zünder für die Waffen der Nummern 7-9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder

2017 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Jordanien	25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge 29A – Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung 32 – Maschinenkanonen 34 – Rohre für Waffen der Nummern 29, 31 und 32 35 – Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32 49 – Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
Singapur	31 – Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art

Schleswig-Holstein:

2014 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Israel	18 – Unterseeboote

2015 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Israel	18 – Unterseeboote

2016 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Ägypten	18 – Unterseeboote
Vereinigte Arabische Emirate	25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge

2017 zur Ausfuhr in Drittländer genehmigte Kriegswaffen nach Kriegswaffenlistenposition	
Ägypten	18 – Unterseeboote
Vereinigte Arabische Emirate	25 – Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge

11. In welchem Umfang hat die Bundesregierung in den vergangenen vier Jahren Rüstungsexportanträge von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein (bitte für jedes Bundesland gesondert aufführen) abgelehnt?
- a) Wie oft wurden Anträge abgelehnt, obwohl ein positiver Vorbescheid vorlag?
- b) Wie oft hat die Bundesregierung eine erteilte Genehmigung nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) widerrufen bzw. trotz erteilter Genehmigung nach dem KrWaffKontrG keine Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) erteilt?

Die Fragen 11 bis 11b werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen, nach der keine Angaben zu abgelehnten Genehmigungen oder Widerrufen erfolgen können.

- c) In wie vielen Fällen wurden daraufhin Schadensersatzforderungen in welcher Höhe an die Bundesregierung gerichtet (bitte jeweils aufschlüsseln)?
- d) In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung Schadensersatzleistungen in welcher Höhe geleistet?

Die Fragen 11c und 11d werden zusammen beantwortet.

In den vergangenen vier Jahren wurden an die Bundesregierung keine entsprechenden Schadensersatzforderungen gerichtet und von ihr auch keine Schadensersatzzahlungen geleistet.

12. In wie vielen Fällen und bei welchen Endempfängern wurden bei Rüstungsexporten von Antragstellern mit Sitz in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein Post-Shipment-Kontrollen durchgeführt, und wie wurden diese durchgeführt?

Die bislang durchgeführten Post-Shipment-Kontrollen betrafen keine Exporte von Antragstellern mit Sitz in den angefragten Bundesländern.

13. Wie oft wurden Verstöße bei den Post-Shipment-Kontrollen festgestellt, und welcher Art waren diese Verstöße?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass sie von möglichen Strafverfahren wegen Verstößen gegen das KrWaffKontrG oder das AWG aus den Bundesländern erfährt, damit diese Information bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit berücksichtigt werden kann?

Zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten gegen das KrWaffKontrG oder das AWG stehen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in engem vertraulichen Kontakt zum Zollkriminalamt und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch über laufende und abgeschlossene Strafverfahren aus. Daneben sind Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen nach Nr. 49 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen grundsätzlich gehalten, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Einleitung von Straf- und Ermittlungsverfahren, die Erhebung einer öffentlichen Klage sowie den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der im Sondierungspapier festgehaltenen Vereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD, „die Bundesregierung wird ab sofort keine Ausfuhren an Länder genehmigen, solange diese am Jemen-Krieg beteiligt sind“, hinsichtlich erteilter oder bevorstehender Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG und AWG von Rüstungsgütern der Firmen Fr. Lürssen Werft GmbH (Lürssen) & Co. KG, ThyssenKrupp Marine Systems GmbH (TKMS) sowie etwaiger weiterer deutscher Werften?

Das Sondierungspapier bzw. der Koalitionsvertrag sind Vereinbarungen zwischen Parteien, die von der geschäftsführenden Bundesregierung nicht kommentiert werden. Entscheidungen werden von der neuen Bundesregierung getroffen.

- a) Für wie viele Kriegsschiffe, insbesondere Patrouillen- und/oder Unterstützungsboote, sowie andere Rüstungsgüter der Firmen Lürssen, TKMS und etwaiger weiterer deutscher Werften wurden bereits Exportgenehmigungen nach Saudi-Arabien nach dem KrWaffKontrG erteilt?
- c) Für wie viele Kriegsschiffe, insbesondere Patrouillen- und/oder Unterstützungsboote, sowie andere Rüstungsgüter der Firmen Lürssen, TKMS und etwaiger weiterer deutscher Werften wurden bereits Exportgenehmigungen nach Saudi-Arabien nach dem AWG erteilt?

Die Fragen 15a und 15c werden zusammen beantwortet.

Ausfuhren von Kriegswaffen sind nur zulässig, wenn neben einer Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz auch eine entsprechende Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. der Außenwirtschaftsverordnung erteilt wurde.

Es wurden in den Jahren 2014 bis 2017 für insgesamt neun Schiffe bzw. Boote der Kriegswaffenlistennummern 17 bis 23 (Ausfuhrlistenposition A0009) Ausfuhrgenehmigungen nach Saudi-Arabien erteilt.

- b) Wurden solche KrWaffKontrG-Genehmigungen bereits widerrufen, oder ist beabsichtigt, diese zu widerrufen?
- d) Wurden solche AWG-Genehmigungen bereits widerrufen, oder ist beabsichtigt, diese zu widerrufen?

Die Fragen 15b und 15d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen, nach der keine Angaben zu Widerrufen erfolgen können.

- e) Wie viele Kriegsschiffe, insbesondere Patrouillen- und/oder Unterstützungsboote sowie andere Rüstungsgüter der Firmen Lürssen, TKMS und etwaiger weiterer deutscher Werften wurden bereits an Saudi-Arabien ausgeliefert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden alle in der Antwort zu den Fragen 15a und 15c genannten Schiffe bzw. Boote ausgeführt.

- f) Haben die Firmen Lürssen, TKMS und etwaige weitere deutsche Werften Schadensersatzforderungen geltend gemacht oder angekündigt?

In den vergangenen vier Jahren wurden gegenüber der Bundesregierung keine entsprechenden Schadensersatzforderungen geltend gemacht.

